

Aus anderen sozialistischen Ländern

Prof. Dr. sc. HANS WEBER, Stellvertreter des Direktors, und Dr. HEINZ WOLF, wiss. Oberassistent an der Sektion „Sozialistische Rechtspflege“ der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft

Aktuelle Fragen der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit und der Verwirklichung der sozialistischen Strafpolitik in der UdSSR

Fünfzig Jahre Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — das sind auch fünf Jahrzehnte sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege. In der UdSSR wurden unter der Führung der KPdSU und unter maßgeblicher Initiative Lenins erstmals eine Rechtsordnung und eine Rechtspflege aufgebaut, die den Interessen der Arbeiterklasse und aller werktätigen Menschen dient. Hinweggefegt wurden Unrecht und Justiz des zaristischen Ausbeuterstaates, die Ausbeutung und nationale Unterdrückung rechtfertigten und ein untrennbarer Bestandteil des zaristischen Völkergefängnisses waren. Die Leninschen Ideen über die sozialistische Rechtsordnung, das sozialistische Gericht und die sozialistische Staatsanwaltschaft^{1/} wurden und werden konsequent verwirklicht. Das sowjetische Recht und die sowjetische Justiz wurden auf diese Weise ureigene Angelegenheit aller Werktätigen der Sowjetunion.

Die KPdSU, der Sowjetstaat und die Sowjetwissenschaft leisteten insbesondere in den letzten Jahren eine große theoretische und praktische Arbeit zur Verbesserung der Arbeit der Justizorgane. Dabei nahm die Arbeit der Gerichte, insbesondere die Erhöhung des Niveaus ihrer Rechtsprechung und die Verstärkung ihrer Effektivität, breiten Raum ein. Auf einige Probleme aus diesem Komplex soll im folgenden näher eingegangen werden.

Grundsätzliche Fragen der Leitung der Gerichte in jüngsten Dokumenten des Obersten Gerichts der UdSSR

Eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und Vervollkommnung der gerichtlichen Tätigkeit vor dem XXIV. Parteitag der KPdSU spielte der Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 30. Juli 1970 „Über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Tätigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaften“^{2/}, der eine Reihe von Maßnahmen festlegte, damit das Niveau der Tätigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft noch besser den Aufgaben zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Staatsdisziplin, zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität entspricht.^{3/}

In seinem Beschluß Nr. 9 vom 6. Oktober 1970 fixierte das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR die Aufgaben der Gerichte bei der Erfüllung des Beschlusses des Zentralkomitees der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 30. Juli 1970.^{4/} Seine Hauptpunkte sind:

- Erhöhung der Rolle der Plenen und Präsidien der oberen Gerichte bei der Anleitung und Kontrolle^{III}

^{III} Vgl. dazu Schapko, Begründung der Prinzipien der staatlichen Leitung durch W. I. Lenin, Berlin 1970, S. 261 ff.; W. I. Lenin über Gesetzlichkeit und Rechtsprechung (Sammelband), Moskau 1970 (russ.).

^{12/} Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1970, Nr. 5, S. 3 (russ.).

^{13/} Einzelheiten aus dem Beschluß nennt Keil, „Einige Aufgaben der sowjetischen Rechtspflegeorgane im Zusammenhang mit dem XXIV. Parteitag der KPdSU“, NJ 1971 S. 296 ff.

^{14/} Vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1970, Nr. 6, S. 10 ff. (russ.). Vgl. dazu auch Keil, a. a. O.

der nachgeordneten Gerichte; eingehendes Studium und Verallgemeinerung der gerichtlichen Praxis.

- Verstärkung des Kampfes gegen die Entwendung staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums, gegen Bestechung und andere schwere und gefährliche Verbrechen; Durchsetzung der Verpflichtung zum vollen Ersatz des durch Straftaten verursachten materiellen Schadens; Einflußnahme auf die Tätigkeit staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen, um Mängel zu beseitigen, welche die Begehung von Rechtsverletzungen begünstigen.
- Erhöhung der Qualität der Rechtsmittelverfahren, um Fehler in der gerichtlichen Tätigkeit und Verletzungen des materiellen und prozessualen Rechts rechtzeitig zu korrigieren bzw. zu verhüten.
- Festigung der Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane sowie bessere Koordinierung ihrer Arbeit mit der Tätigkeit örtlicher Staatsorgane, der Kameradschaftsgerichte und der freiwilligen Volksabteilungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung.
- Verbesserung des Inhalts und der Wirksamkeit der Rechtspropaganda unter der Bevölkerung, um zur Erziehung der Bürger und besonders der Jugend zur Achtung vor dem Gesetz und den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens beizutragen.
- Erhöhung der Qualifikation der Mitarbeiter der Justizorgane.

Der XXIV. Parteitag der KPdSU gab der weiteren Entwicklung der sowjetischen Gerichte und der Erhöhung ihrer erzieherischen Wirksamkeit neue Impulse. Der Minister der Justiz der UdSSR, Terebilow, nannte als vorrangige Aufgaben, die nach dem XXIV. Parteitag vor den Mitarbeitern der Rechtspflege stehen:

- die strenge Wahrung der Gesetzlichkeit in der gesamten gerichtlichen Tätigkeit;
- die entschiedene Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Gerichtsverhandlungen;
- die Ausarbeitung und Verwirklichung von Maßnahmen, die auf die Erhöhung der Wirksamkeit der Strafen gerichtet sind.^{5/}

In seiner Plenartagung vom 29. Juni bis 7. Juli 1971 wertete das Oberste Gericht der UdSSR den XXIV. Parteitag der KPdSU gründlich aus^{6/} und faßte dann den Beschluß Nr. 2 „Zur weiteren Vervollkommnung der gerichtlichen Tätigkeit bei der Ausübung der Rechtsprechung unter dem Aspekt der Beschlüsse des XXIV. Parteitages der KPdSU“ vom 7. Juli 1971 mit folgenden wesentlichen Festlegungen:

1. Die Gerichte müssen alle Kräfte auf die Erfüllung der Beschlüsse des XXIV. Parteitages konzentrieren, wobei eine der wichtigsten Aufgaben die Erhöhung der vorbeugenden Tätigkeit der Gerichte im Kampf gegen Rechtsverletzungen und bei der Festigung der

^{5/} Vgl. Terebilow, „Der XXIV. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben der Justiz- und Gerichtsorgane“, Sozialistische Gesetzlichkeit 1971, Heft 5, S. 3 ff. (russ.).

^{6/} Vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1971, Nr. 4, S. 3 ff. (russ.). Vgl. auch Keil, „Schwerpunkte in der Tätigkeit des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR“, NJ 1972 S. 106.